



Merkblatt betreffend Hilflosenentschädigung für Erwachsene

Die Hilflosenentschädigung (HE) der IV kann für Erwachsene ab 18 Jahren beantragt werden, unabhängig davon, ob bereits eine IV-Rente ausgerichtet wird oder nicht. Als hilflos im Sinne des Gesetzes gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen *dauernd auf die Hilfe durch Drittpersonen angewiesen* ist (Pflege und/oder persönliche Überwachung). „Dauernd“ bedeutet auch hier (wie bei der IV-Rente) nach einem Jahr Wartefrist. Die Hilflosigkeit wird durch die IV nach Antragstellung geprüft. Formular und Merkblatt sind im Internet zu finden: www.ahv.ch

Erwachsene CF-ler haben in aller Regel gelernt, ihre Therapien zu Hause selbständig und ohne die dauernde Mithilfe Dritter (der Eltern oder anderer Personen) auszuführen. **Es besteht daher normalerweise kaum Aussicht auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung.** Da allerdings auch die „Pflege gesellschaftlicher Kontakte“ aufgeführt wird (was für CF-ler auch ein Problem sein kann), bräuchte es eine Abhängigkeit von Drittpersonen in mindestens **einer** weiteren „Lebensverrichtung“, um eine Entschädigung mit Aussicht auf Erfolg beantragen zu können.

Die Hilflosigkeit wird in 6 verschiedenen Bereichen definiert. Es gibt drei Stufen der Hilflosigkeit:

Hilflosigkeit schweren Grades	hilfebedürftig in allen 6 Bereichen alltäglicher Lebensverrichtungen	1824.—pro Monat
Hilflosigkeit mittleren Grades	hilfebedürftig in mindestens 4 Bereichen alltäglicher Lebensverrichtungen	1140.—pro Monat
Hilflosigkeit leichten Grades	hilfebedürftig in mindestens 2 Bereichen alltäglicher Lebensverrichtungen	456.—pro Monat

(Die oben stehenden Zahlenangaben gelten für das Jahr 2007 und werden laufend angepasst.)

Die alltäglichen Lebensverrichtungen werden wie folgt beschrieben:

- a) aufstehen, absitzen, abliegen
- b) sich anziehen, sich ausziehen
- c) essen (Nahrung zerkleinern, zum Mund führen oder ans Bett bringen)
- d) Körperpflege (waschen, kämmen, rasieren, baden/duschen)
- e) Notdurft verrichten (Kleider, Reinigung)
- f) Fortbewegung (in der Wohnung und im Freien), Pflege gesellschaftlicher Kontakte.

Will man einen Antrag auf HE stellen, empfiehlt sich eine sorgfältige Vorbereitung auf die Abklärung durch die IV gemäss der Grundsatzfrage: *In welchen Verrichtungen des täglichen Lebens (gemäss den sechs „alltäglichen Lebensverrichtungen“) bin ich dauernd auf Hilfe von anderen Personen angewiesen?*

Anzumerken ist, dass einige ältere CF-ler noch HE beziehen, obschon sie nach den hier angegebenen Kriterien keinen Anspruch darauf hätten. In diesen Fällen gilt noch für eine gewisse Zeit das Prinzip der Besitzstandswahrung.

Luc Baumann/Ildiko Eggimann, CF-Fachgruppe für Sozialarbeit